Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 332 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

276 Beilagen zu den Protofollen der Erften Rammer.

100

Beilage Ziffer 332.

3 weiter Commiffionsbericht über ben Gefebentwurf

die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend.

> Erfattet von dem Geheimenrath v. Theobald.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte herren!

Nach der Mittheilung der zweiten Kammer vom 24, d. M. hat dieselbe in ihrer Sigung vom 23. d. M. über den von dieser hohen Kanmer modisscirten Geschentwurf über die Ber-fassung und Verwaltung der Amortisationskasse Berathung ge-pflogen, und ist demselben mit wenigen hier zu bezeichnenden Ausnahmen beigetreten.

21 rt. 2.

Rach dem dieffeitigen modificirten Entwurf follte ber lette Gat weg bleiben , namlich :

"Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisations= kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Versügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen."

非市开西市里面是

bei

Bi tri

tio

ior

fet

ein

9)

fo

no

w

Nro. 332, jur Sipung vom 29, December. 277

Die zweite Kammer besteht auf Beibehaltung diese Satze. In dem Berichte Ihrer Commission wurde gegen diesen von der Regierung zugegebenen Satz kein Bedenken erhoben, allein bei der Statt gehabten Discussion sind Zweisel entstanden, ob solche dem Director neue Nechte und neue Pflichten zumessenden Bestimmungen nicht geeignet seien, bei dieser vielleicht übertriebenen Sorgsamkeit — bei dem Geschäftsgang der Amortisationskasse aber Störung und Aufenthalt zu erzeugen? Die Masierität theilte diese Ansicht, und strich diesen Satz.

Die zweite Kammer scheint aber großen Werth darauf zu seizen, und in ihm eine vollständigere Garantie für die richtige Berwaltung der Amortisationskasse wahrzunehmen. Da nun einerseits die Annahme dieses Fundamentalgesetzes auf diesem Saze zu beruhen scheint, — anderseits aber die Zweisel unserer Majorität nur auf Vermuthungen begründet sein dürsten; — so glaubt Ihre Commission den früheren Antrag auf Annahme des Sazes — erneuern zu dürsen.

21rt. 5.

Die von hier ausgegangene verbefferte Faffung diefes Artikels war folgende:

"Das Bedürfniß der Amortisationskasse zu Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zu allmähliger Tilgung der Staatsschuld, wird für jedes Finanziahr durch das Budget bestimmt und durch dasselbe zugleich sestgesetz, welche specielle Nevenuen zu dessen Deckung angewiesen werden sollen.

Die abweichende Fassung der zweiten Kammer ist:

"2c. 2c. wird durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich sest, welche von den im Satz 5. des Edicts vom 31sten August 1808 bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser zu Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen."

Bir nehmen keinen Unftand - auf Beiftimmung ju biefer

河西西西西西西河

1.5

m

1=

e=

m

te

he

Be

B= ete

uf

it,

en

Beilagen zu den Protofollen der Erften Kanimer.

The let

Faffung anzutragen, indem derfelbe 3weck damit erreicht ift, namlich : an feine specielle - im Grundgefet namentlich auf= geführte Revenuen zur Amweisung gebunden zu fein.

21rt. 10.

Die neueste Modification fest das Wort die felben an die Stelle des Wortes baffelbe

Das gegenwartige Gefet tritt an die Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortifationstaffe und des 6. 57. der Berfaffunggurfunde, fo weit es diefelben erganzt, erlautert oder abandert, 2c." Dieselben bezieht sich also nicht allein auf den 6. 57. der Berfaffungeurfunde, fondern auch auf bas Statut von 1808,

was man ohne Bedenfen gefcheben laffen fann, obichon man überzeugt mar, daß durch das neue Grundgefes, das Statut

test by the state of the found of the state of the state

Delicion and discount controls of the Belleville and the Belleville an

von 1808 gang außer Wirffamfeit treten muffe.

李带带用西亚亚岛岛

fe